

Tut das not? Zur Personalnot im Strafvollzug

Das Thema Personalnot in deutschen Gefängnissen ist ein Dauerbrenner. Dies belegt bereits eine kurze Google-Suche. Auffällig ist dabei: Über personelle Engpässe wird in den letzten Jahren kontinuierlich berichtet, und dies nahezu im gesamten Bundesgebiet. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weisen seit Längerem insbesondere auf einen gestiegenen Behandlungsbedarf von Gefangenen hin, der vor allem von der hohen Zahl von Insassen mit psychischen Erkrankungen herrührt, sowie allgemein darauf, dass die Vollzugsberufe wenig attraktiv seien; es sei daher umso schwieriger geworden, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Hinzu kommt eine bereits spürbare Pensionierungswelle im Justizbereich, die immer deutlicher auch das Vollzugspersonal erfasst. Die Konsequenz: Freie Stellen, insbesondere im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes, bleiben seit Jahren unbesetzt – Tendenz steigend.

Mit dieser Realität müssen jedoch nicht nur die Personalverantwortlichen in der Landesjustizverwaltung umgehen. Die Personalnot im Strafvollzug wirkt sich auch und vor allem auf die Gefangenen und ihre Resozialisierung aus. Einen anschaulichen Beleg hierfür liefert die Entscheidung des *LG Hamburg StraFo* 2018, 175, in der sich die *Kammer* mit dem Eilantrag eines Gefangenen zu befassen hatte, dem der Begleitausgang von Anstaltsseite mit der Begründung versagt worden war; es stehe kein ausreichendes Personal zur Verfügung. Diesen Einwand ließ die *Kammer* nicht gelten. Sie führt aus, dass der vorgetragene Personalmangel ungeeignet sei, »die Ablehnung des Antrags auf begleiteten Ausgang zu rechtfertigen«. Denn – und das ist der entscheidende Punkt – gemäß § 105 Abs. 2 HmbStVollzG sei die Antragsgegnerin verpflichtet, »entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten vorzusehen«. Zwar handelt es sich, wie schon bei der früheren Bundesvorschrift in § 155 StVollzG, um eine vollzugsorganisatorische Regelung; ihrem Inhalt nach richtet sie sich zuvörderst an die Landesjustizverwaltung und fordert diese dazu auf, das erforderliche Personal bereitzustellen. Die Entscheidung des *Landgerichts Hamburg* zeigt jedoch, dass ebendiese Vorschrift – die sich inhaltsähnlich in *allen* Landesvollzugsgesetzen wiederfindet – zugleich jedem, insbesondere also auch Gefangenen und Bediensteten, als gesetzliches Argument für die Forderung dienen kann, die Personalnot im Strafvollzug zu beseitigen. Neben dem Gesetzgeber kann als weitere Autorität das *BVerfG* angeführt werden. Dieses hat in seinem Beschluss vom 01.12.2021 (2 BvR 2080/21) unlängst nicht nur betont, dass der Staat verpflichtet sei, »Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten«, sondern auch darauf hingewiesen, dass ein Personalmangel einen Pflichtenverstoß darstellen könne. Eine Gefangene belastende Personalnot gilt es daher schon aus Verfassungsgründen zu vermeiden – von möglichen Sicherheitsgefahren oder Ausnahmezuständen in Haftanstalten gar nicht erst zu sprechen.

Es sind vor allem die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die die Gefängnisleitungen beharrlich an ihren Resozialisierungsauftrag sowie daran erinnern, wie Anstalten beschaffen sein müssen, um diesen Auftrag zu erfüllen. Letztlich aber geht das Thema alle an. Denn der Gefangene von heute kann der Nachbar von morgen sein.

Richter Dr. Lorenz Bode, LL.M., Stendal